

Beschlussvorlage Nr. 118-II-2015

Sitzung/Gremium Stadtrat	Termin 12.03.2015	Status öffentlich
-----------------------------	----------------------	----------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/ Team Ordnung

Betr.: Gebühr für Sondernutzung**Sachverhalt:**

Im § 2 Nr. 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 23.06.2011 ist „das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern“ zwar enthalten, aber es wurde kein Tatbestand in der Gebührensatzung aufgenommen, dies soll nunmehr nachgeholt werden. Der Tatbestand des „zur Schaustellen von Tieren“ soll im Gegenzug herausgenommen werden, da dieser Tatbestand in den letzten Jahren nicht mehr aufgetreten ist. Ein Sammeln von Spenden mit z. B. einem Esel eines Zirkus fällt nicht in diese Kategorie.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein Ja Nein Pflichtaufgaben Freiwillige Aufgaben Ergebnisplan Finanzplan/ Investitionstätigkeit **Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschließt die erste Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 23.06.2011 wie folgt:

„In der Anlage zum Gebührentarif für Sondernutzungen wird die laufende Nr. 16 dahingehend geändert, dass der Tatbestand „zur Schaustellen von Tieren“ herausgenommen wird und dafür der Tatbestand „das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern“ aufgenommen wird.“

Anlagen:

Gebührentarif

Wagenführ
Bürgermeisterin

Schönfeld
Fachbereichsleiter

